

ZSU.2026.36
(SG.2025.248)
Art. 54

Entscheid vom 24. Februar 2026

Besetzung Oberrichter Richli, Präsident
 Oberrichterin Massari
 Oberrichterin Plüss
 Gerichtsschreiber Gasser

Klägerin **Schweizerische Eidgenossenschaft,**
 [...]

Beklagte **A. _____ GmbH,**
 [...]

Gegenstand Konkurs

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Klägerin betrieb die Beklagte mit Zahlungsbefehl Nr. aaa des Betreibungsamtes Q. _____ vom 4. Juni 2025 für eine Forderung von insgesamt Fr. 9'543.46 (nebst Zins zu 4.5 % seit dem 1. Januar 2025 auf Fr. 9'394.71).

1.2.

Die Beklagte erhob gegen den ihr am 19. Juni 2025 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Die Klägerin stellte mit Eingabe vom 28. Oktober 2025 beim Bezirksgericht Brugg das Konkursbegehren, nachdem die Konkursandrohung des Betreibungsamtes Q. _____ vom 19. August 2025 der Beklagten am 20. August 2025 zugestellt worden war und diese die in Betreuung gesetzte Forderung nicht bezahlt hatte.

2.2.

Mit Entscheid vom 22. Januar 2026 eröffnete die Präsidentin des Bezirksgerichts Brugg den Konkurs über die Beklagte.

3.

3.1.

Gegen diesen Entscheid erhob die Beklagte mit Eingabe vom 29. Januar 2026 (persönlich eingereicht) Beschwerde beim Bezirksgericht Brugg, welches die Beschwerde zuständigkeitshalber an das Obergericht des Kantons Aargau weiterleitete. Die Beklagte beantragte darin sinngemäss die Aufhebung des Konkursdekrets.

3.2.

Mit Eingabe vom 30. Januar 2026 gelangte die Beklagte erneut an das Obergericht des Kantons Aargau und beantragte die Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

3.3.

Mit Verfügung vom 4. Februar 2026 wies die Instruktionsrichterin des Obergerichts des Kantons Aargau das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ab.

3.4.

Auf die Einholung einer Beschwerdeantwort wurde verzichtet.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG).

2.

2.1.

2.1.1.

Das Gericht weist das Konkursbegehren ab, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zinsen und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass der Gläubiger ihm Stundung gewährt hat (Art. 172 Ziff. 3 SchKG). Im Beschwerdeverfahren gilt diese Bestimmung bei konkurshindernden Tatsachen, die sich in einem Zeitpunkt vor dem Entscheid des Konkursgerichts verwirklicht haben, uneingeschränkt (ROGER GIROUD/FABIANA THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 10 zu Art. 172 SchKG). Zur von Art. 172 Ziff. 3 SchKG geforderten Tilgung der Schuld gehören auch die durch die Beurteilung des Konkursbegehrens anfallenden Gerichtskosten sowie eine allfällige Parteientschädigung an den Gläubiger in diesem Verfahren (Urteil des Bundesgerichts 5A_375/2025 vom 11. August 2025 E. 3.3 m.w.H, zur Publikation vorgesehen). Weist der Schuldner im Beschwerdeverfahren nach, dass er die offene Schuld bereits vor der Konkurseröffnung bezahlt hat (bzw. eine Teilzahlung mit Stundung der Restschuld oder eine Stundung der Schuld vorliegt), prüft die Beschwerdeinstanz die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 19b zu Art. 174 SchKG).

2.1.2.

Die Konkursforderung belief sich inkl. Zinsen und Kosten auf Fr. 5'504.53 (act. 11). Die Beklagte reicht mit Beschwerde einen Screenshot einer Instant-Zahlung über Fr. 6'000.00 an das Betreibungsamt Hausen mit Valutadatum 5. Januar 2026 ein. Über den Namen der Bank und den Inhaber des Kontos ist dem Beleg nichts zu entnehmen. Ob es sich dabei um die Bezahlung der Konkursforderung handelt, ist auf dem Beleg ebenso wenig ersichtlich, zumal der Betrag nicht exakt mit der Konkursforderung übereinstimmt. Zwar wird bei Zahlungszweck "Konkursandrohung Betreuung" vermerkt, da die Beklagte jedoch keinen Betreibungsregisterauszug, sondern nur eine Schuldnerinformation vom 30. Januar 2026 eingereicht hat, ist nicht bekannt, ob sich zum Zeitpunkt der Zahlung am 5. Januar 2026 möglicherweise noch weitere Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung befunden haben und die Bezahlung eine solche betroffen hat. Der Schuldnerinformation vom 30. Januar 2026 ist zwar zu entnehmen, dass die Konkursforderung bezahlt wurde, jedoch nicht, zu welchem Zeitpunkt (vor oder

nach der Konkureröffnung). Die Klägerin hat gegenüber der Vorinstanz bestätigt, dass die Konkursforderung in Höhe von Fr. 5'148.03 mit Valutadatum 7. Januar 2026 beglichen worden ist (vgl. Schreiben der Klägerin vom 7. Januar 2026 an das Bezirksgericht Brugg [Beschwerdebeilage]), wobei sich aus dem Schreiben nicht ergibt, ob die Tilgung direkt durch die Beklagte oder via Betreibungsamt Hausen vorgenommen wurde. Jedenfalls wurde das Schreiben der Klägerin vom 7. Januar 2026 der Beklagten mit Verfügung vom 12. Januar 2026 zugestellt (act. 13), so dass es an der Beklagten gewesen wäre, hierzu entsprechend Stellung zu nehmen. Letztlich braucht die Frage nicht abschliessend geklärt zu werden, da im getilgten Betrag von Fr. 5'148.03 die Gerichtskosten von Fr. 350.00 noch nicht enthalten waren (vgl. sogleich E. 2.2.2.). Entsprechend hat die Beklagte nicht nachgewiesen, dass sie die gesamte Konkursforderung inkl. Zinsen und Kosten in der Höhe von Fr. 5'504.53 bereits vor der Konkureröffnung vollständig bezahlt hat.

2.2.

2.2.1.

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkureröffnung zudem aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG). Diese bundesrechtliche Regelung bezweckt, sinnlose Konkurse über nicht konkursreife Schuldner zu vermeiden (KURT AMONN/FRIDOLIN WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 36 N. 58).

2.2.2.

Ausweislich der Akten steht fest, dass die Beklagte mit Valutadatum 7. Januar 2026 einen Betrag von Fr. 5'148.03 an die Klägerin geleistet und diese bestätigt hat, dass die Konkursforderung mit Ausnahme der Gerichtskosten in Höhe von Fr. 350.00 getilgt worden ist. Diesbezüglich reicht die Beklagte eine Zahlungsquittung per 29. Januar 2026 über Fr. 350.00 ein (Beschwerdebeilage). Es erscheint glaubhaft, dass es sich dabei um die noch ausstehende Gerichtsgebühr betreffend das hier massgebliche Konkursverfahren handelt. Gemäss Schuldnerinformation vom 30. Januar 2026 scheint die Konkursforderung zudem per Ausstellungsdatum bezahlt gewesen zu sein. Letztlich braucht die Frage nicht abschliessend geklärt zu werden. Da die Beklagte die Konkursforderung auch in diesem Fall erst nach der Konkureröffnung vollständig bezahlt hätte, wäre als zweite Voraussetzung die Zahlungsfähigkeit darzulegen gewesen. Da die Beklagte im Rahmen ihrer Beschwerde aber weder Angaben zu ihrer Zahlungsfähigkeit gemacht noch Belege dafür eingereicht hat, kann diese vorliegend nicht geprüft werden.

Die zweite Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit) ist damit nicht erfüllt, womit die gegen das Konkurs-erkenntnis der Präsidentin des Bezirksgerichts Brugg vom 22. Januar 2026 gerichtete Beschwerde folglich abzuweisen ist.

3.

Bei diesem Verfahrensausgang ist die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 GebV SchKG) und mit dem von ihr in Höhe von Fr. 500.00 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Ferner hat sie ihre Parteikosten selber zu tragen. Der Klägerin ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird der Beklagten auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde

nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 24. Februar 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Gasser